

## **Verfassungskontinuität von 1849 zu 1871, Charakter des Deutschen Reiches von 1871**

In der Bismarckzeit wurde behauptet, dass mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 das Werk der Revolution von 1848/49 vollendet worden sei und dass die Verfassung von 1871 unmittelbar auf dem Verfassungswerk der Nationalversammlung in der Paulskirche aufbaue. Als Beleg wurden wesentliche Freiheitsrechte wie Wahlrecht, Steuerbewilligungsrecht etc. angeführt. Das sind jedoch Grundprinzipien des liberalen Rechtsstaats, die längst vorher formuliert waren und die in der Paulskirchen-Verfassung als eine von mehreren Möglichkeiten formuliert worden waren.

Unmittelbare Kontinuität ist nur für das Wahlrecht festzustellen: Die Wahlen zum Zollparlament von 1868 wurden nach dem Reichsgesetz vom April 1849 durchgeführt.

Bestätigt werden kann diese These in anderen Punkten nur in äußerlichen Parallelen:

- Kleindeutsche Lösung,
- preußisches Erbkaisertum,
- föderalistische Struktur,
- Verwirklichung liberaler Prinzipien (siehe oben).

Mit diesen Einzelpunkten hat die Bismarck-Verfassung des Deutschen Reiches jedoch ausdrücklich nicht auf die Errungenschaften von 1848/49 zurückgegriffen – sie stellen vielmehr bereits 1848/49 eingegangene Kompromisse dar:

- Die kleindeutsche Lösung entsprach der Durchsetzung des preußischen Hegemonialstrebens (vom schon 1834 kleindeutsch angelegten Deutschen Zollverein bis zur Hinausdrängung Österreichs aus dem Deutschen Bund ab 1864),
- das Erbkaisertum, im April 1848 auf Beschluß der Nationalversammlung dem Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV. angeboten, entsprang seinerseits sowohl dem Kompromiß zwischen monarchischem, demokratischem und nationalem Prinzip als auch der Tradition, die seit 1806 immer wieder einen Kaiser an der Spitze Deutschlands sehen wollte,
- auch die föderalistische Struktur mußte 1848 beibehalten werden, da eine Durchsetzung der Einheit in einem Kompromiß mit den bislang souveränen Fürsten eher durchführbar schien als gegen sie.

Die kleindeutsche Lösung war damit 1871 die logische Konsequenz der bismarckschen Politik, das preußische Kaisertum sowohl ein Rückgriff auf die Tradition als auch eine Notwendigkeit, da das Reich bereits Könige hatte (Württemberg, Bayern). Die föderalistische Struktur schließlich war unabdingbare Konsequenz aus der Frage des deutschen Souveräns.

Dieser Souverän des Deutschen Reiches ist nun der schwerwiegendste Unterschied nicht nur zwischen beiden Verfassungstexten, sondern auch zwischen den Staatstheorien, die hinter ihnen stehen. Der Souverän wird weder in der Verfassung

von 1849 noch in der von 1871 namentlich genannt, erst die Weimarer Verfassung bestimmt im Artikel 1 „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Die Frage kann jedoch leicht geklärt werden, zieht man die Entstehungsgeschichte der Verfassungen heran: 1849 kommt sie durch Beschluß der gewählten Nationalversammlung zustande, 1871 durch den ewigen Bund des Königs von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, der Könige von Bayern und Württemberg und der Großherzöge von Baden und Hessen-Darmstadt (faktisch durch den Beitritt der vier süddeutschen Fürsten zum Norddeutschen Bund in jeweils zweiseitigen Verträgen). Der Souverän 1871 ist also nicht das Volk, sondern der Bund der Fürsten.

Da die Souveränität beim Bund der deutschen Fürsten lag, hatte (1871) auch der Bundesrat als Organ der Fürsten und ihrer Regierungen eine starke Stellung im Reich. Dem gegenüber hat der Reichstag eine fast untergeordnete Stellung. Nach dem Text der Verfassungen sind sowohl Volkshaus und Staatenhaus im Reichstag der Verfassung von 1849 als auch Bundesrat und Reichstag 1871, gleichberechtigt. Allerdings fehlt der 1849 verkündeten Verfassung die politische Praxis, die dann dem Bundesrat des Deutschen Reiches die übergeordnete Stellung verschaffte.

Erfüllten sich mit der Reichsgründung 1871 die Hoffnungen von 1848/49 auf einen freiheitlichen, demokratischen Nationalstaat? Ist das 1871 gegründete Reich also freiheitlich und demokratisch und ist es ein Nationalstaat?

Die letzte Frage läßt sich am einfachsten beantworten: Das Deutsche Reich von 1871 ist die logische Fortsetzung der 1849 angestrebten "kleindeutschen" Lösung, d.h. unter Ausschluß Österreichs, aber unter Einschluß der polnischen Gebiete Preußens, Elsaß-Lothringens und der dänischen Gebiete Nordschleswigs. Demokratisch ist das Reich in dem Sinn, daß der Reichstag nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht gewählt wird; seine Stellung gegenüber der Regierung ist aber sehr schwach, da Kanzler und Minister nicht ihm, sondern nur dem Kaiser verantwortlich sind. Am Entwurf der Verfassung wirkte allerdings weder der Reichstag noch eine andere gewählte Volksvertretung mit, er konnte sie im März 1871 nur annehmen. Freiheitlich im Sinne einer Existenz liberaler Individualgarantien ist das Reich von seiner Praxis her, aber die Grundrechte sind nicht in der Verfassung verankert.

Nach der Erörterung dieser drei Begriffe kann man zum vierten Begriff übergehen: den Hoffnungen von 1848/49, die sich möglicherweise erfüllt haben. Diese Hoffnungen lassen sich folgendermaßen umschreiben:

- konstitutionelle nationalstaatliche Monarchie,
- Schaffung des deutschen Reiches und seiner Verfassung durch eine dazu berufene Nationalversammlung als Ausdruck der Volkssouveränität.

Die Hoffnungen auf eine konstitutionelle nationalstaatliche Monarchie haben sich, wie oben bereits beschrieben, erfüllt. In ihr Gegenteil verkehrten sich aber die Hoffnungen auf einen Durchbruch des Gedankens der Volkssouveränität. Das Deutsche Reich von 1871 war ein Staat, dessen Souverän der Bund der Fürsten und Monarchen war, die Verfassung war die des (unter preußischer Führung stehenden) Norddeutschen Bundes (1866), zu dem die süddeutschen Staaten mittels zweiseitiger Verträge aufgenommen wurden.

## **Verhältnis der Verfassung von 1871 zur Verfassung von 1848**

Die nationale Seite im wilhelminischen Kaiserreich berief sich darauf, dass die Bismarcksche Verfassung das Verfassungswerk von 1848/49 vollende und auf ihr beruhe. Als Beleg werden Freiheitsrechte wie das Wahlrecht der Bürger oder das Steuerbewilligungsrecht des Reichstags angeführt. Es handelt sich hierbei jedoch um Grundprinzipien des liberalen Rechtsstaats, für die die Paulskirchen-Verfassung nur eines von mehreren Mustern abgibt. Unmittelbare Kontinuität ist nur für das Wahlrecht festzustellen: Die Wahlen zum Zollparlament von 1868 wurden nach dem Reichsgesetz vom April 1849 durchgeführt.

Die Aussage kann in anderen Punkten nur anhand der äußerlichen Parallelen bestätigt werden:

- Kleindeutsche Lösung,
- preußisches Erbkaisertum,
- föderalistische Struktur,
- Verwirklichung liberaler Prinzipien (siehe oben).

Diese Einzelpunkte sind aber nicht aus einem Rückgriff auf die Errungenschaften von 1848 herzuleiten, sondern stellen bereits damals geschlossene Kompromisse dar: So entsprach die kleindeutsche Lösung der Durchsetzung des preußischen Hegemonialstrebens (vom schon 1834 kleindeutsch angelegten Deutschen Zollverein bis zur Hinausdrängung Österreichs aus dem Deutschen Bund ab 1864). Das Erbkaisertum, im April 1848 auf Beschluss der Nationalversammlung dem Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV. angeboten, entsprang seinerseits sowohl dem Kompromiss zwischen monarchischem, demokratischem und nationalem Prinzip als auch der Tradition, die seit 1806 immer wieder einen Kaiser an der Spitze Deutschlands sehen wollte. Auch die föderalistische Struktur musste 1848 beibehalten werden, da eine Durchsetzung der Einheit in einem Kompromiss mit den bislang souveränen Fürsten eher durchführbar schien als gegen sie.

Die kleindeutsche Lösung war 1871 die logische Konsequenz der bismarckschen Politik, das preußische Kaisertum sowohl ein Rückgriff auf die Tradition als auch eine Notwendigkeit, da das Reich bereits Könige hatte (Württemberg, Bayern). Die föderalistische Struktur schließlich war unabdingbare Konsequenz aus der Frage des deutschen Souveräns.

Dieser Souverän des Deutschen Reiches ist nun der schwerwiegendste Unterschied nicht nur zwischen beiden Verfassungstexten, sondern auch zwischen den Staatstheorien, die hinter ihnen stehen. Der Souverän wird weder in der Verfassung von 1849 noch in der von 1871 namentlich genannt, erst die Weimarer Verfassung bestimmt im Artikel 1 "Die Staatsgewalt geht vom Volke aus." Die Frage kann jedoch leicht geklärt werden, zieht man die Entstehungsgeschichte der Verfassungen heran: 1849 kommt sie durch Beschluss der gewählten Nationalversammlung zustande, 1871 durch den ewigen Bund des Königs von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, der Könige von Bayern und Württemberg und

der Großherzöge von Baden und Hessen-Darmstadt (faktisch durch den Beitritt der vier süddeutschen Fürsten zum Norddeutschen Bund in jeweils zweiseitigen Verträgen). Der Souverän 1871 ist also nicht das Volk, sondern der Bund der Fürsten.

Der beim Fürstenbund liegenden Souveränität entspricht die starke Stellung des Bundesrates im Reich, dem gegenüber der Reichstag eine fast untergeordnete Stellung hat. Volkshaus und Staatenhaus im Reichstag der Verfassung von 1849 sind nach dem Text der Verfassung, wie auch Bundesrat und Reichstag 1871, gleichberechtigt.